

Kirchenchor Schönauf Thun

Statuten

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1

Unter dem Namen «Kirchenchor Schönauf Thun» (nachfolgend Chor genannt) besteht ein im Januar 1958 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2

Zweck und Aufgaben des Chores sind die Pflege und Förderung des Gemeindegesanges und der Kirchenmusik zur Ehre Gottes sowie die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Gemeindegliedern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied

Art. 4

Wer in den Chor (Verein) eintreten möchte, kann sich bei einem Mitglied des Vorstandes melden.

Art. 5

Aktivmitglieder

- a) besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Statuten. Sie sind in jede Kirchenchorbehörde und als Delegierte wählbar.
- b) nehmen regelmässig an den Chorproben teil. Nach Möglichkeit nehmen sie ebenfalls an den gemäss Jahresprogramm vorgesehenen Einsätzen teil.
- c) verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Höhe des Betrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder nach 20 Jahren Mitgliedschaft
- b) Personen, welche dem Verein aussergewöhnliche Dienste erwiesen haben und für die der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft beantragt

Art. 7

Im Verein aktive Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Im Verein nicht aktive Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Der Austritt erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres entweder durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied, Ausschluss aus dem Verein oder durch Todesfall.

Art. 9

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern, die sich nicht an die Statuten halten oder den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht beglichen haben. Der Vorstand informiert die Hauptversammlung über Austritte und Ausschlüsse.

Organisation

Art. 10

Die Organe des Chors sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung

Art. 11

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Erteilung der Décharge an die Organe
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Art. 12

Es gelten folgende Wahlbestimmungen:

- a) Alle Wahlen oder Abstimmungen geschehen in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- b) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Massgebend für Entscheidungen bei Wahlen und Abstimmungen ist das einfache Mehr.
- c) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin, der/die aber vorher nicht stimmberechtigt war.

Art. 13

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens zwei Kalenderwochen vor der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen.

Art. 14

Zur Erledigung von dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Der Vorstand

Art. 15

Zur Leitung der Geschäfte wird an der Hauptversammlung ein Vorstand gewählt. Der Vorstand verpflichtet sich für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 16

Um die Handlungsfähigkeit des Chores zu gewähren, muss der Vorstand aus mindestens drei Personen bestehen und im Minimum die Funktionen

- Präsident/in
- Administration (Sekretär/in, Kassier/in)
- Chorleitung

abdecken. Sofern der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, können weitere Funktionen wie Vize-Präsidium oder Beisitzer/in besetzt werden.

Art. 17

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung wichtiger Vereinsangelegenheiten und die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Chor nach aussen und er versammelt sich so oft, als es der Vorstand für nötig erachtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 18

Die im Vorstand gewählten Personen übernehmen die gemäss ihrer Funktion anfallenden Aufgaben. Für aussergewöhnlich anstehende Aufgaben organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Der Vorstand kann jeweilen für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt werden. Wenn von der Hauptversammlung nichts anderes verlangt wird, kann die Wahl global erfolgen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung mindestens einmal pro Jahr kontrollieren.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 21

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- Beiträge der Kirchgemeinde

Art. 22

Nachgewiesene Auslagen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit werden entschädigt.

Art. 23

Die Zeichnungsberechtigung für administrative Geschäfte sowie Ausgaben über CHF 1'000 erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien, wovon die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zwingend erforderlich ist.

Art. 24

Für die Verpflichtungen des Chores haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statutenrevision

Art. 26

Allfällige Anträge auf Teilrevision der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Änderungsanträge. Die Mitglieder werden über den Entscheid informiert.

Art. 27

Eine Totalrevision der Statuten kann auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an einer Hauptversammlung beantragt werden. Der Vorstand hat an der nächsten Hauptversammlung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Auflösung des Chores

Art. 28

Die Auflösung des Chores kann nur durch eine schriftliche Abstimmung an einer Hauptversammlung erfolgen.

Art. 29

Für die Auflösung sind zwei Drittel der schriftlich abgegebenen Stimmen der Mitglieder notwendig.

Art. 30

Die Hauptversammlung entscheidet, was nach Auflösung des Chores mit einem allfällig vorhandenen Vereinsvermögen sowie dem Inventar geschehen soll.

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. Februar 2026 in Thun genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. Februar 1972.